



**Sie haben Fragen?
Ihr DEKRA Kontakt vor Ort
berät Sie gerne persönlich!**

Änderungen der Trinkwasserverordnung.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) setzt Änderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie um.

Ziel der deutschen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Hierbei unterliegt die deutsche TrinkwV aber gleichzeitig EU-Richtlinien, welchen mit Anpassungen Rechnung getragen werden muss. Aus diesem Grund ist seit dem 09.01.2018 eine neue TrinkwV in Kraft. Die geänderten Regelungen betreffen vorrangig die Wasserwerke. In diesem Zug wurden aber auch im Bereich der Trinkwasserinstallationen in Gebäuden Neuerungen vorgenommen. Ziel hierbei ist, mehr Transparenz bei Legionellenkontaminationen zu schaffen.

Anzeigepflicht für Maßnahmenwertüberschreitung.

Sollte bei einer Untersuchung festgestellt werden, dass der technische Maßnahmenwert für Legionellen in einer Trinkwasserinstallation überschritten wird, dann muss das Labor die Untersuchungsergebnisse zukünftig an das zuständige Gesundheitsamt melden.

Übermittlungspflicht der Gefährdungsanalyse.

Bei einer Legionellenkontamination ist die Durchführung einer Gefährdungsanalyse vorgeschrieben, die insbesondere Mängel in der Anlage identifiziert, mögliche Ursachen ermittelt und geeignete Maßnahmen vorschlägt. Bisher musste der Bericht zur Gefährdungsanalyse nur auf Anforderung an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Zukünftig ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, diesen unaufgefordert an die Behörde zu schicken.

Änderungen sorgen für mehr Transparenz.

Für Anlagenbetreiber bedeutet die nun gültige TrinkwV, dass eventuelle Überschreitungen des Maßnahmenwertes dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt in jedem Falle bekannt werden, da die Labore hier der Meldepflicht unterliegen. Die Gesundheitsämter werden über die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse unterrichtet, da diese ebenfalls an die Behörde übermittelt werden müssen. Die neue TrinkwV garantiert somit einen schnelleren Informationsfluss an die Gesundheitsämter und stärkt deren Position bezüglich der Verfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Maßnahmenwertüberschreitungen und den daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Ihre Vorteile mit DEKRA.

Als Immobilieneigentümer oder -verwalter tragen Sie die Verantwortung für die Wasserqualität in Ihren Gebäuden. Seit 01.11.2011 fordert die TrinkwV in Warmwasserbereitungsanlagen, ab einer bestimmten Größe das Trinkwasser regelmäßig auf Legionellen untersuchen zu lassen. Mit DEKRA haben Sie Experten an der Hand, die bei Legionellenkontaminationen die Ursachen für Gefährdungen analysieren und zielgerichtete Maßnahmen zur Beseitigung erarbeiten.

Weitere Informationen:

- [Trinkwasserhygiene](#)

Sie haben Fragen? Ihr DEKRA Kontakt [vor Ort](#) berät Sie gerne persönlich!

Impressum

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
D-70565 Stuttgart

marketing.automobil@dekra.com
www.dekra.de

Amtsgericht Stuttgart, HRB-Nr. 21039, Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer: DE 811 297 970

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Kölbl
Geschäftsführung: Dr. Gerd Neumann (Vorsitzender),
Guido Kutschera, Wolfgang Linsenmaier, Johannes
Vossebrecher